

**Rechtssache C-621/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

6. Oktober 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt  
Sofia, Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. September 2021

**Klägerin:**

WS

**Beklagte:**

Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri  
Ministerskia savet (Anhörungsstelle der Staatlichen Agentur für  
Flüchtlinge beim Ministerrat)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Voraussetzungen der Richtlinie 2011/95/EU für die Gewährung internationalen  
Schutzes im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Form von  
häuslicher Gewalt; alternative Möglichkeit der Gewährung subsidiären Schutzes  
in Anbetracht bestehender Androhungen eines Ehrenmordes für den Fall einer  
etwaigen Rückkehr der Antragstellerin in das Herkunftsland

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 13. Dezember 2011 auf der Grundlage von Art. 267 Abs. 2 AEUV

## Vorlagefragen

1. Kommen gemäß dem 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU die Definitionen und Begriffsbestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Zwecke der Einstufung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen als Grund für die Gewährung internationalen Schutzes nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge und für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zur Anwendung oder hat die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als Grund für die Gewährung internationalen Schutzes nach der Richtlinie 2011/95 eine autonome Bedeutung, die sich von jener in den genannten völkerrechtlichen Instrumenten unterscheidet?

2. Kommt es im Fall, dass die Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen geltend gemacht wird, für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmen sozialen Gruppe als Verfolgungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 ausschließlich auf das biologische oder soziale Geschlechts des Verfolgungsopfers (Gewalt gegen eine Frau, nur weil sie eine Frau ist) an, können die konkreten Formen/Akte/Handlungen der Verfolgung wie in der nicht abschließenden Aufzählung im 30. Erwägungsgrund entscheidend sein für die „Sichtbarkeit der Gruppe in der Gesellschaft“, d. h. ihr Unterscheidungsmerkmal, je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland oder können sich diese Akte nur auf die Verfolgungshandlungen nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a oder f der Richtlinie 2011/95 beziehen?

3. Stellt das biologische oder soziale Geschlecht im Fall, dass die Person, die Schutz beantragt, geschlechtsspezifische Gewalt in Form von häuslicher Gewalt geltend macht, einen ausreichenden Grund für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmen sozialen Gruppe nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 dar oder ist ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal festzustellen, wenn Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU buchstabengetreu, dem Wortlaut nach ausgelegt wird, wonach die Voraussetzungen kumulativ und die Aspekte des Geschlechts alternativ vorliegen müssen?

4. Ist Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 im Fall, dass die antragstellende Person die Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt in Form von häuslicher Gewalt durch einen nichtstaatlichen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, im Sinne des Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 geltend macht, dahin auszulegen, dass es für den Kausalzusammenhang hinreicht, wenn ein Zusammenhang zwischen den in Art. 10 angeführten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen im Sinne des Abs. 1 festgestellt wird, oder ist

zwingend fehlender Schutz vor der geltend gemachten Verfolgung festzustellen bzw. besteht der Zusammenhang in jenen Fällen, in denen die nichtstaatlichen Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, die einzelnen Verfolgungs-/Gewaltakte als solche nicht als geschlechtsspezifisch wahrnehmen?

5. Kann die tatsächliche Androhung eines Ehrenmordes für den Fall einer etwaigen Rückkehr in das Herkunftsland bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hierfür die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 i.V.m. Art. 2 EMRK (niemand darf absichtlich getötet werden) begründen oder ist diese als Schaden nach Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 i.V.m. Art. 3 EMRK einzustufen, wie dies in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter Gesamtbeurteilung der Gefahr von weiteren geschlechtsspezifischen Gewaltakten ausgelegt wird bzw. reicht es für die Gewährung diesen Schutzes aus, dass die antragstellende Person subjektiv den Schutz des Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen will?

#### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, Art. 78 Abs. 1

**Richtlinie 2011/95/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge und für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, insbesondere 17., 29. und 30. Erwägungsgrund sowie Art. 2 Buchst. d und f, Art. 4 Abs. 3 Buchst. c, Art. 6, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 10 Abs. 1 und 2

**Richtlinie 2013/32/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, insbesondere Art. 33 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 und 3

**Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) vom 8. März 2016** zu der Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU (2015/2325(INI)) (im Folgenden: Entschließung des EP vom 8. März 2016), insbesondere Nrn. 13, 15 und 18

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September** zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2019** zur Einholung eines Gutachtens des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit der Vorschläge für den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen des Europarats zur

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit den Verträgen und über das Verfahren für diesen Beitritt (2019/2678(RSP))

**Beschluss (EU) 2017/866 des Rates vom 11. Mai 2017** über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Asyl und das Verbot der Zurückweisung

### **Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

**Urteil** (Große Kammer) vom 14. Mai 2020, FMS u. a., (verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:367), insbesondere Rn. 192, 196 und 197

**Urteil** vom 7. November 2013, X u.a. (verbundene Rechtssachen C-119/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720), Rn. 45 bis 47

**Urteil** vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova (C-652/16, EU:C:2018:801), Rn. 89

### **Angeführte völkerrechtliche Bestimmungen**

**Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**, unterzeichnet am 28. Juli 1951 in Genf, in der durch das am 31. Januar 1967 in New York unterzeichnete Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ergänzten und geänderten Fassung (im Folgenden: Genfer Flüchtlingskonvention), insbesondere die Präambel und Art. 1 Buchst. a Nr. 2

**Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)** (im Folgenden: Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau), das am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere Art. 1

**Allgemeine Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses** für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Nrn. 19, 24 und 25

**Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, verabschiedet am 7. April 2011 vom Ministerkomitee des Europarats (im Folgenden: Istanbul-Konvention), insbesondere Art. 2, 3, 60 und 61

**Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (im Folgenden: EMRK), insbesondere Art. 2, 3 und 15

## **Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

EGMR, Urteil vom 9. Juni 2009, OPUZ/Türkei (Nr. 33401/02), Rn. 97 und 98

EGMR, Urteil vom 20. Juli 2010 N/Schweden (Nr. 23505/09), Rn. 55, 59, 60, 61 und 62

## **Nationale Rechtsvorschriften**

**Zakon za ubezhishteto i bezhantsite (Asyl- und Flüchtlingsgesetz, im Folgenden: ZUB)**, insbesondere Art. 8, 9, 13 und 76b sowie § 1 Nrn. 5 und 6 der Zusatzbestimmungen zum ZUB

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die Klägerin WS ist Staatsangehörige der Republik Türkei, ihre ethnische Zugehörigkeit ist kurdisch, sie ist sunnitische Muslimin und geschieden. Im Juni 2018 verließ sie die Türkei in Richtung Bulgarien, und zwar legal mit nationalem Pass und Arbeitsvisum. Sie kam in der Stadt Plovdiv, Bulgarien an. Mittels eines Schleusers besorgte sie sich ein einwöchiges Visum für Deutschland und reiste mit dem Flugzeug nach Berlin zu ihrer Tante. Am 21. Juni 2018 stellte sie dort einen Antrag auf Schutz, wurde aber mit Entscheidung der Darzhavna agentsia za bezhantsite (Staatliche Agentur für Flüchtlinge, im Folgenden: DAB) vom 28. Februar 2019 aufgrund eines Aufnahmegesuchs der Bundesrepublik Deutschland zur Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in Bulgarien wieder aufgenommen.
- 2 Im Rahmen von drei im Oktober 2019 durchgeführten Anhörungen erklärte die Antragstellerin, dass sie in der Türkei Probleme mit ihrem geschiedenen Ehemann BS gehabt habe, mit dem sie von ihrer Familie zwangsverheiratet worden sei und mit dem sie drei Töchter habe. Nach mehreren Fällen von Gewalt, in deren Folge sie wiederholt in Frauenhäuser für Gewaltopfer untergebracht worden sei, habe sie im September 2016 ihren Ehemann verlassen und sei mit einem anderen Mann zusammengezogen. Mit diesem habe sie 2017 eine religiöse Ehe geschlossen, aus der ein Sohn hervorgegangen sei. Ihre leibliche Familie habe sie bei den Auseinandersetzungen mit BS nicht unterstützt. Sie gibt an, um ihr Leben zu fürchten und legt Beweise dafür vor, dass sie von ihrem [Ex-]Ehemann, seiner Familie und ihrer leiblichen Familie bedroht worden sei und von der sie befürchte, getötet zu werden, falls sie in die Türkei zurückkehren sollte. Von ihrem ersten Ehemann sei sie seit September 2018, als sie die Türkei bereits verlassen habe, offiziell geschieden.
- 3 Mit Entscheidung vom 21. Mai 2020 lehnte der Leiter der DAB den Antrag von WS auf internationalen Schutz als unbegründet ab. Die Behörde hält die angeführten Gründe für das Verlassen der Türkei im Hinblick auf den beantragten

internationalen Schutz für irrelevant. Diese könnten ihrer Ansicht nach nicht mit einem der im bulgarischen Gesetz genannten Gründe in Verbindung gebracht werden, nämlich begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von „Rasse“, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Antragstellerin habe zudem nicht geltend gemacht, wegen ihres Geschlechts verfolgt worden zu sein. Nachdem diese Entscheidung gerichtlich angefochten wurde, wurde sie vom Administrativen sad Sofia grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) und vom Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) bestätigt.

- 4 Am 13. April 2021 stellte WS erneut einen Antrag auf internationalen Schutz und fügte neun weitere schriftliche Nachweise bei, die sie im Hinblick auf ihre persönliche Lage und auf ihr Herkunftsland für relevant hält. Auf deren Grundlage macht WS geltend, dass bei ihr Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (gemäß Art. 8 Abs. 1 ZUB) wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorlägen, nämlich jener der Frauen, die häusliche Gewalt erlebt hätten, und der Frauen, die potenzielle Opfer von Ehrenverbrechen seien. Im Antrag wird angegeben, dass die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausginge, vor denen der türkische Staat sie nicht schützen könne, unabhängig davon, welche Maßnahmen dieser ergreife. Gegen eine etwaige Rückkehr in die Türkei wird eingewandt, die Ausländerin habe dort niemanden, auf den sie sich verlassen könne, und sie befürchte, von ihrem geschiedenen Ehemann getötet oder Opfer eines Ehrenmordes durch seine oder ihre leibliche Familie oder erneut zu einer Eheschließung gezwungen zu werden. Sie ist der Ansicht, dass sich ihre Situation inzwischen verschlimmert habe, da sie ein Kind von einem Mann bekommen habe, mit dem sie nicht verheiratet sei. Als neuen Umstand benennt sie den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention im März 2021. WS macht geltend, dass sie die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des ZUB für die Gewährung des humanitären Status erfülle, da sie bei einer etwaigen Rückkehr in die Türkei Verletzungen der Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt sein würde.
- 5 Die Anhörungsstelle der DAB ließ den Folgeantrag von WS auf Eröffnung des Verfahrens für die Gewährung internationalen Schutzes nicht zu. Gegen diese Ablehnung richtet sich die Klage von WS beim vorlegenden Gericht. Das Urteil dieses Gerichts kann nicht mit der Kassationsbeschwerde angegriffen werden. Es ist endgültig und tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Die Klägerin beantragt die Aufhebung der Entscheidung der Anhörungsstelle der DAB. Sie ist der Auffassung, mit dem Folgeantrag auf Schutz neue schriftliche Nachweise über ihre persönliche Situation und ihr Herkunftsland vorgelegt zu haben. Sie trägt vor, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei ihr erfüllt seien, bzw. dass sie neue Nachweise für

die Voraussetzungen für die Gewährung des humanitären Status nach dem ZUB vorgelegt habe.

- 7 Die Beklagte verteidigt sich gegen die Klage und beantragt deren Abweisung. Sie ist der Ansicht, dass die schriftlichen Nachweise in der angefochtenen Entscheidung geprüft worden seien und dass die Antragstellerin keine neuen Umstände im Hinblick auf ihre persönliche Situation und ihr Herkunftsland vorgebracht habe, die die Flüchtlingseigenschaft und den humanitären Status nach dem ZUB begründen würden und die bei der vorausgegangenen Ablehnung der Gewährung internationalen Schutzes nicht bereits berücksichtigt worden seien.
- 8 Nach Einschätzung des vorliegenden Gerichts liegen die Voraussetzungen für ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union vor.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Vorlage zulässig, da die Sach- und Rechtslage im vorliegenden Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, nämlich der Richtlinie 2013/32/EU und der Richtlinie 2011/95/EU. Die befindende Kammer weist darauf hin, dass sie keine Urteile des Gerichtshofs zu identischen Fragen feststellen konnte, die für die Entscheidung über den bei ihr anhängigen Rechtsstreit hilfreich wären.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 9 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist die Einschätzung über das Vorliegen neuer Elemente in der Flüchtlingsgeschichte der Klägerin unmittelbar mit der Prüfung der Frage verbunden, ob sie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nach der Richtlinie 2011/95/EU erfüllt. Unter Berücksichtigung des 17. Erwägungsgrundes dieser Richtlinie skizziert das vorliegende Gericht den Kreis der völkerrechtlichen Instrumente, die nach dieser Bestimmung für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Neben der Genfer Flüchtlingskonvention und dem dazugehörigen Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind dies das Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau und die Istanbul-Konvention (insbesondere im Hinblick auf die in Art. 34 bis 40 enthaltenen Legaldefinitionen). Obwohl das letztgenannte Übereinkommen in Bulgarien nicht anwendbar ist (da es laut Entscheidung des bulgarischen Verfassungsgerichts nicht mit der bulgarischen Verfassung vereinbar ist und daher nicht ratifiziert werden kann), ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass es im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 von Bedeutung ist, um die Bedingungen im Herkunftsland für den Fall der etwaigen Rückkehr der Antragstellerin dorthin zu berücksichtigen (insbesondere angesichts des Austritts der Türkei aus dem Übereinkommen).
- 10 Die Hauptfrage, die sich in der Sache im Zusammenhang mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen stellt, ist, ob das vorliegende Gericht bei der Beurteilung des Begriffs „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ die Legaldefinitionen des Übereinkommens gegen die Diskriminierung der Frau und der Istanbul-Konvention zugrunde legen kann oder ob dieser Begriff eine eigene

autonome Bedeutung hat. Um diese Aspekte zu klären, wurde **die erste Vorlagefrage** formuliert.

- 11 Im Hinblick auf **die zweite Vorlagefrage** sieht die befindende Kammer in den Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (im Folgenden: CEDAW-Ausschuss) Nrn. 19, 24 und 25 nützliche Auslegungsleitlinien. Nach diesen Leitlinien wird die geschlechtsspezifische Gewalt zum einen als Gewalt definiert, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft, und zum anderen als gerichtet gegen Gruppen von Frauen, die schutzbedürftigen oder benachteiligten Gruppen angehören oder gegen Gruppen von Frauen, die zusätzlich zu der Diskriminierung, die gegen sie als Frauen gerichtet ist, auch einer mehrfachen Diskriminierung ausgesetzt sein können, die auf weiteren Gründen wie „Rasse“, ethnischer oder religiöser Identität, Behinderung, Alter oder anderen Faktoren beruht.
- 12 Die Istanbul-Konvention definiert einerseits „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ ebenfalls als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, und die „Gewalt gegen Frauen“ als Menschenrechtsverletzung. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann diese Menschenrechtsverletzung auf die Verfolgungshandlungen nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU bezogen werden. Andererseits definiert die Istanbul-Konvention „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts korrelieren die so geregelten konkreten Akte geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen mit den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und f der Richtlinie 2011/95/EU genannten Verfolgungshandlungen.
- 13 Als Nächstes berücksichtigt das vorlegende Gericht die Entschließung des EP vom 8. März 2016. Darin wird betont, dass es sich bei geschlechtsspezifischen Formen der Gewalt und Diskriminierung, z. B. sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt, so genannten Ehrenverbrechen und unter Strafe gestellter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, um Verfolgung handelt und dass sie berechtigte Gründe sein sollten, in der EU Asyl zu suchen. Die Kammer berücksichtigt jedoch auch die Schlussanträge des Generalanwalts G. Hogan vom 11. März 2021 im Gutachtenverfahren 1/19, eingeleitet auf Antrag des Europäischen Parlaments (EU:C:2021:198). Laut Nr. 161 der Schlussanträge sieht das Unionsrecht nach gegenwärtigem Stand keine allgemeine Verpflichtung vor, Gewalt gegen Frauen als eine Form von Verfolgung zu berücksichtigen, die zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führen kann.
- 14 Im Hinblick auf die Einstufung der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen als ein Grund für die Gewährung internationalen Schutzes ist das vorlegende Gericht im Zweifel, wie es den Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten



sozialen Gruppe nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 auslegen soll. Insbesondere, ob das biologische/soziale Geschlecht des Verfolgungsopfers (Gewalt gegen eine Frau, nur weil sie eine Frau ist) ausreicht, um eine solche Zugehörigkeit festzustellen. Oder können die konkreten Formen/Akte/Handlungen der Verfolgung ausschlaggebend für die „Sichtbarkeit der Gruppe in der Gesellschaft“ sein (d. h. ihr Unterscheidungsmerkmal sein), wobei die Gegebenheiten im Herkunftsland zu berücksichtigen wären. Schließlich, ob sich diese Akte nur auf Verfolgungshandlungen nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2011/95 beziehen können. Mit anderen Worten, ob unter Berücksichtigung der buchstabengetreuen, auf dem Wortlaut beruhenden Auslegung des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal der Gruppe festzustellen wäre.

- 15 In seinen Erwägungen zur **dritten Vorlagefrage** stellt die befindende Kammer fest, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch zwei Voraussetzungen definiert, die kumulativ vorliegen müssen. Einerseits müssen die Mitglieder der Gruppe „angeborene Merkmale“ oder „einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, „die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Andererseits muss diese Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet wird.
- 16 Gleichzeitig werden in derselben Bestimmung die geschlechtsbezogenen Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität ausdrücklich als relevant für den Begriff genannt, allerdings durch die Verwendung der Konjunktion „oder“, die ein Hinweis auf das Vorliegen von Alternativen ist: für die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die Ermittlung eines charakteristischen Merkmals einer solchen Gruppe.
- 17 Das vorliegende Gericht betont, dass die Definition der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht losgelöst von den Gegebenheiten im Herkunftsland betrachtet werden kann. Es stellt jedoch fest, dass bei dem Versuch, die geltend gemachte häusliche Gewalt als eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt einzustufen, der Umstand zu berücksichtigen ist, dass sie Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft zu betreffen hat, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Ausbildung, ihrem Einkommen, ihrem sozialen Status oder ihrem Herkunftsland. In einigen Gesellschaften wird häusliche Gewalt jedoch zu oft für ein persönliches Problem gehalten und zu leicht toleriert. Dies erschwert zusätzlich für das vorliegende Gericht die Annahme, dass die konkrete Form/der Akt/die Handlung der geschlechtsspezifischen Gewalt (häusliche Gewalt) für die „Sichtbarkeit der Gruppe in der Gesellschaft“ als Teil der Definition in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 ausschlaggebend sei. Eine Besonderheit der geltend gemachten geschlechtsspezifischen Verfolgung ist hingegen, dass der Täter, der die Gewalt ausübt, eine dem Opfer bereits bekannte Person ist und sich das Opfer häufig in

einer Position wirtschaftlicher oder sonstiger Anhängigkeit vom Täter befindet, was die Angst davor, die Gewalt zu melden, verstärkt. Infolgedessen droht dem Opfer, erneut Opfer durch den Täter oder durch die Familie zu werden. An dieser Stelle findet das vorlegende Gericht zusätzliche Argumente, die dagegensprechen, dass für die konkret geltend gemachte häusliche Gewalt im vorliegenden Fall die Form/Handlungen der geschlechtsspezifischen Verfolgung ausschlaggebend für die „Sichtbarkeit“ der Gruppe in der Gesellschaft im Sinne der in Rede stehenden Bestimmung der Richtlinie 2011/95 seien.

- 18 In den Erwägungen zur **vierten Vorlagefrage** zieht das vorlegende Gericht den Zwischenschluss, dass für die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im vorliegenden Fall allein das biologische oder soziale Geschlecht der Antragstellerin relevant ist. Einen Anhaltspunkt für die vorgenannte Auslegung findet das Gericht im 30. Erwägungsgrund und in Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2011/95. Insbesondere stellt nach Ansicht des vorlegenden Gerichts die Gewalt gegen eine Frau, weil sie eine Frau ist, den relevanten Verfolgungsgrund dar. Das Opfer erlitt eine Reihe konkreter Formen/Akte/Handlungen geschlechtsspezifischer Verfolgung, einschließlich der geltend gemachten häuslichen Gewalt und Androhung eines Ehrenmordes. Wenn diese konkreten Akte/Handlungen aufgrund ihrer Art oder Wiederholung den Schweregrad nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 erreichen und als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte eingestuft werden können, ist die geschlechtsspezifische Gewalt ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, sofern der Antragsteller eine begründete Furcht vor entsprechender Verfolgung nachweist.
- 19 Ungeachtet dessen, zögert die befindende Kammer, die geltend gemachte geschlechtsspezifische Gewalt in Form von häuslicher Gewalt als einen Grund für die Gewährung internationalen Schutzes einzustufen. Es stellt sich die Frage, wie der Kausalzusammenhang nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU in den Fällen geltend gemachter Gewalt durch einen nichtstaatlichen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, im Sinne von Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 festzustellen ist. In Anbetracht der Verwendung der Konjunktion „oder“ im 29. Erwägungsgrund und in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 wird der Kausalzusammenhang wie folgt ausgelegt: (i) Verknüpfung zwischen den Gründen der Verfolgung und den Verfolgungshandlungen oder (ii) Verknüpfung zwischen den Gründen der Verfolgung und dem fehlenden Schutz vor Verfolgungshandlungen in den Fällen, wenn keine Verknüpfung zwischen den Gründen und den Verfolgungshandlungen besteht.
- 20 Laut der Definition in Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 müssen aber im Falle, dass die geltend gemachte Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht, die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Art. 7 zu bieten. In diesem Sinne wäre im konkreten Gewaltfall unbedingt ein Kausalzusammenhang mit dem fehlenden Schutz im Herkunftsland festzustellen. In dieser Hinsicht stellt sich das vorlegende Gericht

auch die Frage, ob für die Feststellung des Kausalzusammenhangs nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie der Umstand von Bedeutung ist, dass weder die nichtstaatlichen Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, noch die Opfer die einzelnen Verfolgungs-/Gewaltakte als solche für geschlechtsspezifisch bzw. für allein wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts gegen das Opfer gerichtet halten. Wie ist diese Frage insbesondere zu beurteilen, wenn die antragstellenden Personen bei der Schilderung ihrer Flüchtlingsgeschichte nicht angeben, „geschlechtsspezifische Probleme“ gehabt zu haben? So nahm die Verwaltungsbehörde im vorliegenden Fall auch an, dass „die Antragstellerin volljährig ist und nicht berichtet hat, wegen ihres Geschlechts verfolgt worden zu sein“.

- 21 **Die fünfte Vorlagefrage** wird vom vorlegenden Gericht für den Fall gestellt, dass sich die geltend gemachte Verfolgung in Form von geschlechtsspezifischer Gewalt – häuslicher Gewalt – nicht als Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erweist. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes erfüllt sind, d. h. ob die Antragstellerin bei einer etwaigen Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 15 Buchst. a und b der Richtlinie 2011/95 zu erleiden. Insoweit berücksichtigt die Kammer den 34. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Art. 2 und 3 EMRK, sowie Art. 3 Buchst. a der Istanbul-Konvention und Nrn. 1 und 7 der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses. In diesen Bestimmungen wird geschlechtsspezifische Gewalt als Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten definiert.
- 22 In diesem Zusammenhang stellt die befindende Kammer die Frage, wie die geltend gemachte Androhung eines Ehrenmordes für die Zwecke des subsidiären Schutzes einzustufen ist - ob diese für die Feststellung einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nach Art. 15 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 ausreichend ist oder ob sie als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Art. 3 EMRK auszulegen ist und zwar im Hinblick auf die von der Antragstellerin geltend gemachten Gefahren einer erneuten Zwangsverheiratung, einer Stigmatisierung in der Gesellschaft, die alleinstehende Frauen, die ein außereheliches Kind bekommen haben, missbilligt, und auf die Angst, erneut Opfer des geschiedenen Ehemanns oder der Familie zu werden.

Das vorlegende Gericht möchte insbesondere feststellen, ob das subjektive Element der Definition in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2011/95 („den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen [...] will“), einschließlich der Weigerung, Zufluchtshäuser für Opfer häuslicher Gewalt in Anspruch zu nehmen, und zwar wegen der Aussicht jahrelanger Quasi-Haft, die viele dazu veranlasst, in gewalttätige Familienbeziehungen zurückzukehren, da sie keine männliche oder familiäre Unterstützung haben, für die Gewährung subsidiären Schutzes ausreicht, wenn eine tatsächliche Androhung eines Ehrenmordes vorliegt, die eine einzige erfolgreiche Handlung des Täters voraussetzt.